

# Montage-Versicherung

**Produktinformationen und  
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

## Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Montage-Versicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 9

## 1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

### 3.1 Versicherbare Sachen

Maschinen, Anlagen und technische Konstruktionen können versichert werden:

- einzelne Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen sowie technische Anlagen
- komplette Anlagen, welche aus mehreren Objekten und Komponenten verschiedener Lieferanten bestehen
- Konstruktionen aus vorgefertigten Teilen wie Stahlskelette, Beton- oder Fassadenelemente

Versichert werden die im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen, sofern diese in der Versicherungssumme enthalten sind, ab Vertragsbeginn bis zur Übergabe an den Besteller oder Betreiber bzw. bis zum vereinbarten Vertragsablauf (Projektversicherung).

Bauleistungen, welche für die Montage einer versicherten Sache erbracht werden müssen, können mitversichert werden.

Spezielle Vertragslösungen mit mehrjähriger Vertragsdauer sind auf besondere Vereinbarung möglich (zum Beispiel Rahmenverträge für die regelmässige Montage ähnlicher Einrichtungen).

### 3.2 Die Montage-Versicherung

Die Montage-Versicherung bewahrt die Teilnehmer an den Montagearbeiten vor den finanziellen Folgen aus unvorhergesehenen und plötzlichen Beschädigungen oder Zerstörungen des Montage-Objektes.

Der Montage-Versicherungsvertrag ist bedarfspezifisch gestaltet und erlaubt somit eine grosse Flexibilität in Bezug auf die versicherten Sachen, Kosten und Personen.

### Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, fahrlässig oder vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern
- Transporten innerhalb des Montageortes
- Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Bodensenkungen, Senkung von Gebäudeteilen
- Diebstahl

## Produktinformationen

### Montage-Versicherung

Aufgrund besonderer Vereinbarung können zusätzlich versichert werden:

- Transporte ausserhalb des Montageortes
- Vor- oder Zwischenlagerung
- Montage ohne Probetrieb
- Demontage
- verschiedene Zusatzkosten infolge eines versicherten Schadens

Für die Montageleistungen können Feuer und/oder Elementarereignisse mitversichert werden.

Individuelle Versicherungswünsche können mittels Zusatz- oder besonderen Bedingungen vereinbart werden. Diese Bedingungen können Deckungserweiterungen oder Zusatzdeckungen sowie Präzisierungen zu den VB beinhalten.

Der vereinbarte Versicherungsschutz und individuelle Angaben zur versicherten Montage sind im Versicherungsvertrag dokumentiert.

#### 4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

In der Montage-Versicherung besteht Versicherungsschutz während der Montagezeit und Inbetriebsetzung des Montage-Objektes bis hin zur Übergabe an den Besteller oder den Betreiber.

Der Versicherungsschutz endet spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum.

Die Montage-Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Baustelle) eintreten.

#### 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem im Vertrag bezeichneten Datum.

#### 6. Prämien und Selbstbehalte

Die Prämie wird für die Dauer der Montagearbeiten festgesetzt (Einmalprämie) und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. vor Vollendung des versicherten Montagevorhabens, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie entsprechend den bisher erbrachten Leistungen zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Baloise entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

#### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

## Produktinformationen

Montage-Versicherung

### 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, sind der Baloise anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Baloise ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl oder Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Baloise informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistungen reduzieren oder gar verweigern.

### 9. Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Baloise ihre Leistung kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

## Produktinformationen

### Montage-Versicherung

## 10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
<b>beide Vertragsparteien</b>	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung <b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
<b>Versicherungsnehmer</b>	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<b>Versicherer</b>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

## 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

**Allgemeines zur Datenbearbeitung:** Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z. B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

**Zwecke der Datenbearbeitung:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z. B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

**Einwilligung:** Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

**Datenaustausch:** Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z. B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

**Versicherungsmissbrauch:** Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauchs im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detailliertere Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/de/his](http://www.svv.ch/de/his) zu finden.

## Produktinformationen

Montage-Versicherung

**Rechte in Bezug auf Daten:** Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

**Speicherungsdauer:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

**Weitere Informationen:** Detaillierte Informationen zum Datenschutz: [www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Baloise Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich

[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)



# Vertragsbedingungen

---

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

## Montage-Versicherung

Für Schäden an Montage-Objekten (Anlage, Konstruktion)

---

### Versicherte Sachen und Kosten

#### MO<sub>1</sub>

Versichert sind die im Vertrag aufgeführten Sachen und Kosten.

Mitversichert sind bis zu der im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens.

---

### Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich mitversichert

#### MO<sub>2</sub>

- a. eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge, Gerüste, Hilfskonstruktionen und Baracken
  - b. gefährdete Sachen
  - c. Erd- und Bauarbeiten
  - d. Mehrkosten für Flugreisen und Luftfrachten sowie für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- 

### Nicht versicherte Sachen und Kosten

#### MO<sub>3</sub>

- a. Betriebs- und Hilfsstoffe, die keine konstruktiven Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Schmiermittel
  - b. Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut
  - c. auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge
- 

### Versicherte Interessen

#### MO<sub>4</sub>

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die zulasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Sub-Unternehmer gehen, soweit deren Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

Mitversichert sind auch Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Sachen, die zu Lasten des Bestellers gehen, sofern sich dessen Geschäftssitz (juristische Person oder Personengesellschaft) oder Wohnsitz (natürliche Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

---

### Versicherte Gefahren und Schäden

#### MO<sub>5</sub>

Versichert sind *unvorhergesehen* und *plötzlich*, während der Versicherungsdauer, eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen. Mitversichert ist der Ablad versicherter Sachen am Montageort soweit keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiär-Deckung).

---

### Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich mitversichert

#### MO<sub>6</sub>

Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste als Folge von:

- a. *Feuer*
- b. *Elementarereignissen*
- c. Transporten ausserhalb des Montageortes
- d. Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz
- e. Inneren Unruhen
- f. *Vorlagerung*
- g. Wartungsarbeiten (Maintenance)

## Vertragsbedingungen

### Montage-Versicherung

---

#### Nicht versicherte Gefahren und Schäden

ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

##### MO7

- a. Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, vor-  
aussehbarer Einflüsse des Betriebs sind
- b. Schäden aus vorzeitiger Abnutzung, wenn die  
gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und  
Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werk-  
stoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewach-  
sen zeigen
- c. Vermögensschäden wie Leistungsmängel, Vertrags-  
strafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs-  
und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler,  
selbst wenn diese Schäden die Folge eines ersatz-  
pflichtigen Ereignisses sind
- d. Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt  
hingegen ein Mangel zu einem *unvorhergesehenen*  
und *plötzlich* eintretenden Schaden, so leistet die  
Baloise Entschädigung unter Abzug der Kosten, die  
auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung  
hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts  
anderes vereinbart ist
- e. Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder  
Pegelständen von Gewässern, mit denen nach der  
Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet  
werden muss. Tritt der durch den Witterungseinfluss  
verursachte Schaden indessen als Folge eines ver-  
sicherten Montageunfalls ein oder kann der Versiche-  
rungsnehmer nachweisen, dass er auf die Handlung  
eines nicht Montagebeteiligten zurückgeht, besteht  
Versicherungsschutz
- f. Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle fest-  
gestellt werden
- g. Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder  
sonstige behördliche Eingriffe
- h. Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit  
Asbest

##### MO8

#### Katastrophenereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Kriegerische Ereignisse
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution, Rebellion, Aufstand
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Perso-  
nen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung,  
Krawall oder Tumult) und dagegen ergriffene Mass-  
nahmen
- Erdbeben (Erschütterungen der festen Erde, die ihre  
natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd  
haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizeri-  
sche Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches  
Ereignis handelt)
- vulkanischen Eruptionen (Emporsteigen und Aus-  
treten von Magma, verbunden mit Aschenwolken,  
Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss)
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen  
Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rück-  
sicht auf ihre Ursache

##### MO9

#### Schäden durch Terrorismus

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versiche-  
rungsschutz für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder  
mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne  
Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltan-  
drohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer,  
ideologischer oder ähnlicher Ziele, welche geeignet ist,  
Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der  
Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder  
staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter Terrorismus fallen innere Unruhen.

---

# Vertragsbedingungen

## Montage-Versicherung

### Allgemeines

---

#### A1

##### Versicherungssummen

- a. Die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme für die versicherten Sachen muss dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport-, Montage- und aller übrigen Nebenkosten) einer neuen, gleichen Sache entsprechen (*Neuwert*).  
Erbringt der Besteller Lieferungen oder Leistungen, so sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.
- b. Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage sowie weitere Umstände, welche die Versicherungssumme nach Abschluss des Versicherungsvertrages beeinflussen, sind der Baloise sofort schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden.

Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss MO2 und weiterer Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf *Erstes Risiko* vereinbart.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Baloise hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

Für mehrwertsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird der Preis ohne MWSt bestimmt.

#### A2

##### Prämien

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer zum Voraus zu entrichten.

Ist jährliche Prämienzahlung vereinbart, kann die Baloise auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des

Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis erfolgen und spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

#### A3

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Vertrag bezeichneten Montageorte.  
Transporte innerhalb der Montageorte sind mitversichert.

#### A4

##### Prämienrückerstattung

Muss die Prämie wegen vorzeitiger Vertragsauflösung aufgeteilt werden, so bemisst sie sich bei Projektversicherungen nach dem Stand der Projektarbeiten (erbrachte Leistungen) zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

#### A5

##### Beginn und Ende der Versicherung

- Die Versicherung beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem im Vertrag bezeichneten Datum.
- Der Versicherungsschutz endet zum Zeitpunkt, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb endet, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt, spätestens jedoch an dem im Vertrag vereinbarten Datum.
- Sofern Wartungsarbeiten gemäss MO6 litt. g) vereinbart wurden, sind Maintananceschäden nach Ablauf der Grunddeckung bis zu der im Vertrag genannten Dauer mitversichert.
- Als Beginn des Probetriebes gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen. Die Gesamtdauer des Probetriebes (mit oder ohne Unterbrechung) ist im Vertrag festgehalten.
- Eine Verlängerung der Versicherungsdauer kann während der Vertragsdauer vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen oder mittels Textnachweis erstellten Form und hat eine Mehrprämie zur Folge.
- Wird die Montage vorübergehend unterbrochen, kann auf Antrag des Versicherungsnehmers die Versicherung teilweise oder vollständig sistiert werden. Beginn und Ende der Sistierung sind der Baloise schriftlich oder mittels Textnachweis im Voraus zu melden.
- Die Versicherung erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

## Vertragsbedingungen

### Montage-Versicherung

- Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

#### A6

##### Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den bei der Baloise Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Baloise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise.
- die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

#### A7

##### Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrerhöhung beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

#### A8

##### Gefahrerhöhung und -minderung

- Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen.
- Bei wesentlichen Gefahrerhöhungen kann die Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämien-

erhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Baloise Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

- Bei einer wesentlichen Gefahrerminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise unter Vorbehalt von deren Annahme wirksam.

Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

#### A9

##### Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern oder Lieferanten bezüglich Montage, Inbetriebnahme und Unterhalt zu beachten.

#### A10

##### Sicherheitsvorschriften

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### A11

##### Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

## Vertragsbedingungen

### Montage-Versicherung

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

#### A12

##### Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

#### A13

##### Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer Klage erheben gegen die Baloise an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen (Wohn-)Sitz, am Sitz der Baloise oder – sofern in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein) – am Ort der versicherten Sachen.

#### A14

##### Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

## Im Schadenfall

---

#### S1

##### Benachrichtigung

Die Baloise ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der 24h-Gratisnummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei *Diebstahl*, böswilliger Beschädigung und Schäden bei inneren Unruhen sind zudem

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- die Baloise unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

Reparaturen dürfen erst nach Rücksprache mit der Baloise vorgenommen werden.

#### S2

##### Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Baloise sind zu befolgen.

#### S3

##### Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder die Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

---

## Leistungen der Baloise

Die Baloise ersetzt:

#### S4

- die Kosten der Wiederherstellung einer versicherten Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, aufgrund der vorzulegenden Rechnungen,

## Vertragsbedingungen

### Montage-Versicherung

einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden), oder den *Zeitwert* der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den *Zeitwert* übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (*Totalschaden*).

Arbeitskosten werden nicht amortisiert (Teilschaden)  
Die Versicherungssumme bildet – bei Sachen zuzüglich Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten – die Grenze der Entschädigung

- Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der im Vertrag festgelegten Versicherungssumme

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdschutt (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind. Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an ihren Standort vor dem Schadenereignis zurückzuführen

- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen
- Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im ausdrücklichen Einverständnis mit der Baloise ausgeführt werden

#### S5

##### Nicht ersetzt werden:

- Mehrkosten für Veränderungen, Verbesserungen, sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden
- ein allfälliger Minderwert der durch die Wiederherstellung entsteht

#### S6

##### Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des *Zeitwertes*, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer
- der Wert allfälliger Überreste

#### S7

##### Unterversicherung

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war als der Vertragspreis gemäss A 1 litt. a) so ersetzt die Baloise den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Summe.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf *Erstes Risiko* wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

#### S8

##### Selbstbehalt

Von jeder gemäss S4 berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbstgehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

#### S9

##### Beweispflicht

- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich oder mittels Textnachweis
- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z. B. mittels Quittungen und Belegen)
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile müssen der Baloise auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden
- Die Baloise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen

#### S10

##### Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S2 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Baloise angeordnet wurden.

Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe verpflichteter werden nicht entschädigt.

## Vertragsbedingungen

Montage-Versicherung

### S11

#### Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

### S12

#### Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Baloise über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

### S13

#### Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang und Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen hat.

## Definitionen

---

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

### Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- **Einbruchdiebstahl**

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen aller Art (samt Anhängern), Baracken, Containern und dergleichen sowie aus unvollendeten Bauten.

- **Beraubung**

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

- **Beschädigung/Vandalismus**

bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder bei einem Versuch dazu.

- **einfachen Diebstahl**

### Erstes Risiko (ER)

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung.

### Feuer/Elementarereignisse

- **Feuer**

Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

## Vertragsbedingungen

### Montage-Versicherung

Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme.

- **Elementarereignisse**  
Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbebenbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.
- **Folgeschäden (Feuer/Elementarereignisse)**  
Schäden durch Diebstahl und Wasser als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

### Neuwert

Der aktuelle Preis einer technisch gleichwertigen neuen Maschine oder Anlage, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten.

### Plötzlich

Plötzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung dann entstanden, wenn sie – unabhängig von der Zeitspanne in der sie sich entwickelt hat – unerwartet auftritt und nicht mehr abgewendet werden kann.

### Totalschaden liegt vor, wenn

- der Betrag für die Wiederherstellung den *Zeitwert* übersteigt
- eine Wiederherstellung unmöglich ist
- eine abhanden gekommene Maschine oder Anlage nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

### Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

### Vorlagerung

Die Lagerung von versicherten Sachen vor dem eigentlichen Montagebeginn am Montageort oder in einem Zwischenlager.

Sobald die Montage begonnen hat, sind die am Montageort angelieferten Sachen innerhalb des vereinbarten Versicherungsumfanges der Montageversicherung versichert.

### Zeitwert

Als *Zeitwert* gilt der *Neuwert* gemäss A1 litt. a) abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Maschine oder Anlage unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht. Der minimale *Zeitwert* beträgt jedoch 30 % des *Neuwertes*.

Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5 % pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 70 %.

#### Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch  
baloise.ch